

Interne Richtlinien zur Organisation der Elternmitwirkung

1. Gegenstand der Elternmitwirkung

Im Rahmen der Elternmitwirkung werden Anliegen, Vorschläge und das Engagement der Erziehungsberechtigten (im Folgenden Eltern genannt) im Zusammenhang mit der Schulklasse, dem Schulbetrieb, dem Schulweg und dem weiteren Umfeld der Schule (z.B. Erziehungsfragen) behandelt.

- 1.1. Die schulische Entwicklung, das Verhalten einzelner Kinder und Lehrpersonen sind nicht Gegenstand der Elternmitwirkung. Dafür bedarf es besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrpersonen und der Standortschulleitung.
- 1.2. Anliegen und Vorschläge der Eltern können direkt bei den Lehrpersonen, der betroffenen Schulleitung, der Schulkommission oder im weiteren Umfeld den betroffenen Behörden/Institutionen vorgebracht werden, wobei die unterschiedlichen Zuständigkeiten zu beachten sind.
- 1.3. Der Persönlichkeitsschutz der Eltern, der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler muss gewährleistet sein.

2. Klasseneltern und Elterndelegierte

Die Eltern jeder Klasse der Volksschule bilden je die Klassenelterngruppe

- 2.1. In jeder neu zusammengesetzten Klasse lädt die Klassenlehrperson zum ersten Zusammentreffen der Klasseneltern ein.
- 2.2. Jede Klassenelterngruppe wählt im Verlauf des ersten Quartals des Schuljahres – vorzugsweise am ersten Elternabend - aus Ihrer Mitte eine Delegierte oder einen Delegierten. Stellt sich niemand zur Verfügung, ist die Klasse im Elternrat nicht vertreten.
- 2.3. Die oder der Delegierte kann dieses Amt für maximal zwei Klassen übernehmen und ist für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Neu- oder Wiederwahl erfolgt durch die Klasseneltern.
- 2.4. Die Klasseneltern versammeln sich nach Bedarf auf Einladung der oder des Delegierten. Die Klassenlehrperson kann zur Versammlung beigezogen werden. Trifft sich die Klassenelterngruppe ohne Klassenlehrperson, so orientiert die Delegierte bzw. der Delegierte diese über die Themen und Ergebnisse.

3. Aufgaben der Klasseneltern

Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen namentlich der gegenseitigen Information, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Schulklasse und der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

- 3.1. Die Klasseneltern können – in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften – geeignete Formen der Elternmitwirkung im Schulbetrieb und zugunsten des Schulklimas entwickeln.

4. Aufgaben der Elterndelegierten

Die Elterndelegierten organisieren die Klassenelterngruppen leiten deren Zusammenkünfte und vertreten sie im Elternrat.

Elternrat ttigen

- 4.1. Im Elternrat bringen die Delegierten die Anliegen und Anträge der Klassenelterngruppe ein. Sie vertreten die ganze Klasse. Mindestens einmal im Jahr informieren sie die Eltern ihrer Klasse über die im Elternrat behandelten Themen und die gefassten Beschlüsse.

5. Elternrat

Die Delegierten aller Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bilden den Elternrat der betreffenden Stufe. Der Rat konstituiert sich selbst und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 5.1. Der Elternrat versammelt sich bei Bedarf – jedoch mindestens vier Mal jährlich - auf Einladung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Stufe.
- 5.2. Zu den Sitzungen des Elternrates können weitere Stellen beigezogen werden.
- 5.3. Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten. Das genehmigte Protokoll wird der Schulleitung der betroffenen Stufe zugestellt. Es steht den Lehrpersonen zur Einsicht zur Verfügung.

6. Arbeitsgruppen

Für spezifische Themen und Tätigkeitsfelder können im Sinne der Effizienz mittel oder langfristig Arbeitsgruppen gebildet werden.

- 6.1. Die Arbeitsgruppen rapportieren anlässlich der Sitzungen über den Stand der Arbeiten.
- 6.2. Bei Bedarf und mit Einverständnis des Vorsitzenden nehmen die Arbeitsgruppen notwendige Kontakte zu den Schul- oder Gemeindeorganen direkt auf.
- 6.3. Das Mitwirken in Arbeitsgruppen ist nicht abhängig von der Zugehörigkeit zur Unter- oder Oberstufe.

7. Aufgaben der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden organisieren und leiten die Sitzungen ihres Elternrats.

- 7.1. Die Vorsitzenden beider Elternräte können einvernehmlich gemeinsame Sitzungen der Elternräte beider Stufen einberufen.
- 7.2. Sie sind die Verbindungspersonen der Elternräte zur Schulleitung und zur Schulkommission. Für Themen welche ausserhalb der Kompetenzen der Schulorgane angesiedelt sind (z.B. Schulwegsicherung), kann der Kontakt zu den zuständigen Stellen/Behörden aufgenommen werden.

8. Fremdsprachige

Auf fremdsprachige Eltern ist Rücksicht zu nehmen, zum Beispiel sind Versammlungen auf Wunsch in Hochdeutsch zu führen.

9. Allgemeines

Diese Richtlinien können bei Bedarf angepasst oder ergänzt werden. Sie sind jedoch durch beide Elternräte anlässlich einer gemeinsamen Sitzung zu genehmigen.

Die internen Richtlinien treten per 1. April 2011 in Kraft und sind bis auf Widerruf gültig.